

**Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer und der Bundesingenieurkammer
zum**

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Umsetzung der EU-Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union und zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) und die Bundesingenieurkammer (BIngK) sind die Dachorganisationen von 31 Länderarchitekten- und Ingenieurkammern in Deutschland, die als zuständige Behörden für den Berufsstand zuständig sind. Sie vertreten die Interessen von über 135.000 Architektinnen und Architekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner sowie rund 45.000 Ingenieuren und 13.000 Beratenden Ingenieuren gegenüber Politik und Öffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene. Zu dem Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung, wobei wir uns auf einen Vorschlag zur ergänzenden Änderung des § 357d BGB (Artikel 1 Nr. 14) beschränken möchten:

Vorschlag zur ergänzenden Änderung Art. 1 Nr. 14

Der Gesetzentwurf sieht bislang vor:

„Der bisherige § 357d wird § 357e.“

Unser Vorschlag lautet:

„Der bisherige § 357d wird § 357e und wird wie folgt geändert:

Die Überschrift wird wie folgt ergänzt: „Rechtsfolgen des Widerrufs bei Verbraucherbauverträgen und Architekten- und Ingenieurverträgen“.

Begründung

Das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen, das in §§ 356 BGB ff. im deutschen Zivilrecht angesiedelt ist, ist europäisch geprägt und findet seinen Ursprung in der EU-Verbraucherrechterichtlinie (2011/83/EU). Verbrauchern wird ein zweiwöchiges Widerrufsrecht zugebilligt, bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen der Vertragspartner geschlossen werden. Hintergrund der Regelung ist, dass außerhalb der Geschäftsräume der Verbraucher

möglicherweise psychisch unter Druck steht oder einem Überraschungsmoment ausgesetzt wird, der ihn unreflektiert dazu verleitet, Verträge abzuschließen, ohne die Konsequenzen durchdacht und abgewogen zu haben.

Ein Verbraucher, der mit einem Unternehmer einen Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers abschließt, hat das Recht, den Vertrag zu widerrufen. Der Unternehmer muss ihn darüber ordnungsgemäß und nachweisbar belehren. Nur dann beginnt eine vierzehntägige Widerrufsfrist. Informiert der Unternehmer nicht über die Widerrufsmöglichkeit, kann der Verbraucher bis zu 12 Monate und 14 Tage widerrufen. Mit dem Widerruf ist der Unternehmer verpflichtet, sämtliche Zahlungen des Verbrauchers zurück zu gewähren. Der Unternehmer hat hingegen keinen Anspruch auf Wertersatz und erhält folglich kein Honorar für alle bis dahin vorgenommenen Leistungen.

Diese pauschale Rechtsfolge betrifft auch Planerverträge. Das führt bisweilen zu unausgeglichene Ergebnissen. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass der europäische Richtlinienggeber diese harte Regelung für Planerverträge beabsichtigte. Denn der Unternehmer sollte nach den Erwägungsgründen (EG) der Verbraucherrechterichtlinie sichergehen können, dass er für die von ihm erbrachte Leistung angemessen bezahlt wird, wenn der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausübt (EG 50).

Die nun im BGB nicht vorgesehene pauschale Ablehnung des Anspruchs auf Wertersatz führt zu Ungerechtigkeiten und Existenzgefährdungen. Im Fall des OLG Stuttgarts (Urt. v. 17.07.2018 – 10 U 143/17) zum Beispiel betraf es ein Architektenhonorar in Höhe von rund 55.000 Euro. Aufgrund des ausgeübten Widerrufsrechts erhielt der Architekt kein Honorar für seine bislang erbrachten Leistungen. Gerade kleine und mittlere Architektur- und Ingenieurbüros bekommen existentielle Probleme, wenn sie für monatelang erbrachte Leistungen weder ein Honorar, noch einen Wertersatz erhalten. Denn oft wird nur dieser eine Auftrag bearbeitet. Zudem werden insbesondere Architektur- und Ingenieurbüros, deren Auftraggeber Verbraucher sind, oftmals nicht so professionell geführt und sind nicht so groß, dass pauschal ein Ungleichgewicht zu Lasten eines Verbraucher-Bauherrn ausgemacht werden könnte.

Zu berücksichtigen ist, dass Architekten- und Ingenieurverträge nicht kurzfristig und unbedacht abgeschlossen werden – schon gar nicht von Verbrauchern, die in der Regel nur einmal in ihrem Leben einen Architekten oder Ingenieur beauftragen. Darüber hinaus gibt es oftmals eine lange Phase der Vertragsanbahnung; sog. Akquisephase oder auch Zielfindungsphase im Sinne von § 650 p Abs. 2 i.V.m. § 650 r BGB, nach der ohnehin ein Sonderkündigungsrecht für Verbraucher besteht, die sich – ganz ohne Gründe nennen zu müssen – vom Vertrag lösen wollen, worüber der Planer sie aufzuklären hat. Das schützt vor unüberlegten weitreichenden Vertragsschlüssen. Eine psychische Drucksituation oder gar einen Überraschungsmoment gibt es in diesen Bereichen nicht. Insofern besteht beim Abschluss von Planerverträgen nicht die gleiche Druck- und Notsituation wie etwa bei dem Abschluss eines Zeitschriftenabonnements an der Haustür. Zudem ist es in der Planungsbranche geradezu

üblich, dass Verträge nicht im Büro des Unternehmers geschlossen werden, sondern dort, wo der Unternehmer seine Leistung erbringen soll bzw. diese sich verwirklichen sollen: beim Bauherrn. Außerdem erbringen Architekten und Ingenieure in der Regel hochgradig individualisierte, geistig-schöpferische Leistungen, die nicht etwa wie ein Möbelstück nach einem Widerruf anderweitig zu Geld gemacht werden können. Eine Differenzierung ist notwendig.

Die rechtliche Besonderheit von Planerverträgen wird bereits jetzt zivilrechtlich (eigener Untertitel im BGB: §§ 650p ff. BGB) und vergaberechtlich (eigener Abschnitt in der VgV: §§ 73 ff. VgV) anerkannt. Diese notwendige Differenzierung ist auch bei den Widerrufsrechten von Verbraucherverträgen notwendig.

Lösungsvorschlag

§ 357d BGB lautet bislang:

„Ist die Rückgewähr der bis zum Widerruf erbrachten Leistung ihrer Natur nach ausgeschlossen, schuldet der Verbraucher dem Unternehmer Wertersatz. Bei der Berechnung des Wertersatzes ist die vereinbarte Vergütung zugrunde zu legen. Ist die vereinbarte Vergütung unverhältnismäßig hoch, ist der Wertersatz auf der Grundlage des Marktwertes der erbrachten Leistung zu berechnen.“

Dieser Wortlaut entspricht einem fairen und verhältnismäßigen vertraglichen Umgang miteinander. Wenn der Unternehmer bereits Leistungen aufgrund des Vertragsschlusses erbracht hat, erhält er diese in Form des Wertersatzes ersetzt. An dieser Regelung muss inhaltlich nichts geändert werden.

Bislang ist die Regelung indes allein auf Verbraucherbauverträge nach § 650i BGB anwendbar. Die Rechtsfolgen sind für Verbraucher-Architekten- und Ingenieurverträge (§ 650p BGB) genauso unverhältnismäßig, weshalb eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf diese Verträge sachgerecht ist. Andernfalls kann es dazu kommen, dass aus ein und demselben Bauvorhaben eines Verbrauchers in Folge eines umfassenden Widerrufs aller Vertragsverhältnisse die Bauunternehmer einen Wertersatz erhalten, während der Architekt oder Ingenieur, der ihre Arbeiten geplant und überwacht hat, komplette leer ausgeht. Ein solches Auseinanderfallen kann nicht gewollt sein. Die Erweiterung kann ohne große Eingriffe in den bestehenden Gesetzestext durch eine Ergänzung der offiziellen Überschrift des § 357e BGB-E vorgenommen werden. Durch den Wegfall der Verbindlichkeit der Honorarsätze der HOAI passt auch die Formulierung „vereinbarte Vergütung“ aus Satz 2 und Satz 3 der Norm auf Architekten- und Ingenieurverträge.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Gesetzgebungsverfahren sind wir dankbar.



Berlin, 06.04.2021

Bundesarchitektenkammer e.V.
Askanischer Platz 4
10963 Berlin

www.bak.de

Bundesingenieurkammer e.V.
Joachimsthaler Str. 12
10719 Berlin

www.bingk.de